



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Per E-Mail an: IVC2@bmf.bund.de

6. November 2024

**Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens zur Zinsschranke (§ 4h EStG;
§ 8a KStG); Stand: 18. September 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs eines überarbeiteten BMF-Schreibens zur Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG); Stand: 18. September 2024, und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir haben die folgenden Anmerkungen:

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Änderungen durch das Kreditzweitmarktfördergesetz in § 4h EStG vermögen die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Zinsschranke nicht zu beseitigen (siehe nur das seit 2017 anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht unter dem Az. 2 BvL 1/16). Ursprünglich zur Vermeidung von missbräuchlichen Steuergestaltungen im Jahr 2007 für Veranlagungszeitraum ab dem 1. Januar 2008 eingeführt, hat die Zinsschranke seit jeher einen überschießenden Anwendungsbereich, da sowohl Auslands- als auch Inlandsfinanzierungen zwischen nahestehenden Personen als auch zwischen fremden Dritten erfasst werden.

Die Ausnahmen in § 4h Abs. 2 EStG stellen keine Abhilfe dar. Die Freigrenze von 3 Millionen Euro ist in Zeiten der Zinswende viel zu niedrig bemessen. Der Eigenkapital-Escape ist für die Praxis zu komplex und die Nachweiserfordernisse in § 8a Abs. 3 KStG sind in einem weltweit tätigten Konzern – wie in unserer Mitgliedschaft üblich – regelmäßig kaum bzw. nicht zu erbringen. Es fehlt eine generelle Entlastungsmöglichkeit für den Steuerpflichtigen, dass

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

seine Finanzierungsbeziehungen nicht dem Erreichen eines steuerlichen Vorteils dienen. Insbesondere bei kapitalintensiven Geschäftsmodellen im Inland – wie etwa dem Factoring – liegt ein Gestaltungsmissbrauch evident **nicht** vor, da die Zinserträge des Fremdkapitalgebers der inländischen Besteuerung unterliegen. Eine solche Entlastungsmöglichkeit wurde z. B. in jüngerer Vergangenheit in § 8 Satz 2 StAbwG geregelt. Es wäre daher wünschenswert, den Anwendungsbereich der Zinsschranke auf diejenigen Sachverhalte zu konzentrieren, bei denen tatsächlich die Gefahr einer Verlagerung von inländischem Steuersubstrat in niedrig besteuerte Steuerhoheitsgebiete besteht. Nicht zuletzt auch darum, um dem Zweck der ATAD zu entsprechen und die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Zinsschranke zu beseitigen.

II. Konkrete Anmerkungen

1. Zu Rn. 1 - Zeitliche Anwendung

Das BMF-Schreiben soll erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 14. Dezember 2023 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2024 enden. Für vorangehende Wirtschaftsjahre soll das BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008 weiter Anwendung finden. Grund hierfür sollen die Änderungen durch das Kreditzweitmarktfördergesetz sein, mit dem § 4h EStG an die Vorgaben der ATAD angepasst wurde. Es scheinen jedoch auch einige Änderungen im Entwurfsschreiben nicht durch die Änderungen in § 4h EStG selbst indiziert zu sein. So hat die Finanzverwaltung die in Rn. 14 des BMF-Schreibens vom 4. Juli 2008 geäußerte Rechtsauffassung zur Ungleichbehandlung von echtem und unechtem Factoring bereits an anderer Stelle aufgegeben. Nach A 2.4 Abs. 4 Satz 1 UStAE besteht der wirtschaftliche Gehalt der Leistung des Factors beim echten Factoring im Wesentlichen im Einzug von Forderungen. Allerdings erkennt die Finanzverwaltung durchaus an, dass mit der Factoringleistung auch eine Kreditgewährung einhergeht. Denn sie führt in A 2.4 Abs. 4 Satz 4 UStAE aus, dass eine solche regelmäßig als unselbstständige Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung (Forderungseinzug) teilt. Es ist nicht erkennbar, dass die Gleichbehandlung von echtem und unechtem Factoring zwingend durch die ATAD geboten würde. Vielmehr erscheint es zur Harmonisierung der Verwaltungsauffassung erforderlich, das echte Factoring in allen offenen Fällen als Kapitalüberlassung im Sinne der Zinsschranke nach § 4h Abs. 3 Sätze 2 und 3 EStG zu behandeln.

VORSCHLAG: Es sollte klargestellt werden, dass das echte Factoring in allen noch offenen Fällen als Kapitalüberlassung im Sinne der Zinsschranke nach § 4h Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG behandelt wird.

2. Zu Rn. 15 - Definition Factoring

Da § 4h Abs. 3 **Satz 2** EStG sich nur auf Zinsaufwendungen bezieht, könnte dies den Eindruck erwecken, dass sich beim Factoring **nur Zinsaufwendungen** und nicht auch Zinserträge ergeben, was, sowohl der Regelung in Rn. 14 des BMF-Anwendungsschreibens zur Zinsschranke vom 4. Juli 2008, als auch der bisherigen Praxis zuwiderliefe. Zudem widerspräche dies auch der Systematik der Zinsschranke, wonach Zinsaufwendungen und Zinserträge deckungsgleich zu verstehen sind. Der Gesetzesverweis in Rn. 15 sollte sich daher nicht nur auf § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG, sondern auch auf

§ 4h Abs. 3 Satz 3 EStG erstrecken, da in Rn. 11 geregelt wird, dass die Begriffe Zinsaufwendungen und Zinserträge deckungsgleich zu verstehen sind.

Daher bitten wir, in Rn. 15 des Entwurfs eines BMF-Schreibens zur Zinsschranke klarzustellen, dass sich beim Factoring – wie bisher – sowohl Zinsaufwendungen als auch Zinserträge ergeben. Dies könnte z. B. durch eine Bezugnahme auf § 4h Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG erfolgen:

VORSCHLAG: In Rn. 15 des BMF-Schreibens sollte folgende Änderung vorgenommen werden:

„15 ¹Die Abtretung oder Veräußerung einer Forderung zu einem Betrag unter dem Nennwert im Rahmen einer sog. unechten / echten Forfaitierung bzw. eines sog. unechten / echten Factorings gilt als eigenständige Überlassung von Fremdkapital im Sinne von § 4h Absatz 3 Satz 2 EStG, womit sich durch die Abtretung oder Veräußerung beim Zedenten und beim Zessionar Zinsaufwendungen bzw. Zinserträge im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG ergeben.

²Unerheblich ist, ob die abgetretene oder veräußerte Forderung ihrerseits eine Forderung aus der Überlassung von Geldkapital ist; auch die Abtretung oder Veräußerung einer Forderung aus der Überlassung von Sachkapital kann ihrerseits die Überlassung von Fremdkapital darstellen.“

3. Zu Rn. 16 - Definition der Zinsaufwendungen

Die Vergütung für echtes Factoring enthält neben der Factoringgebühr, die der Factor in der Regel vom Zahlungsbetrag an Anschlusskunden einbehält, auch eine Zinskomponente. Eine Klarstellung wäre wünschenswert, dass diese Zinskomponenten als Zinsaufwendungen im Sinne der Zinsschranke (§ 4h Abs. 3 Satz 2 EStG) gelten.

VORSCHLAG: Es sollte klargestellt werden, dass auf Grund dessen, dass die Vergütung für echtes Factoring neben der Factoringgebühr, die der Factor in der Regel vom Zahlungsbetrag an Anschlusskunden einbehält, auch eine Zinskomponente enthält, dass diese Zinskomponenten als Zinsaufwendungen im Sinne der Zinsschranke (§ 4h Abs. 3 Satz 2 EStG) gelten.

4. Zu Rn. 17 - Zinsaufwendungen im Sinne der ATAD/Auffangtatbestände

Nach der Verwaltungsauffassung sind teilweise auch fiktive Zinsen (u. a. im Rahmen von Derivaten oder Hedging-Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Fremdkapital eines Unternehmens oder auch eines Vorteilsverbrauchs) zu berücksichtigen. Es ist jedoch völlig unklar, wie solche fiktiven Zinsen in der Praxis zu ermitteln sind.

VORSCHLAG: Wir bitten daher um Klarstellung, wie fiktive Zinsen in der Praxis zu ermitteln sind.

5. Zu Rn. 18 - Auffangtatbestände

Der Aufwand aus der Ausbuchung einer Forderung beim echten Factoring soll ebenfalls als Zinsaufwand im Sinne der Zinsschranke gelten. Die vom Factor angekauften Forderungen sind regelmäßig Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Anschlusskunden gegenüber deren

Debitoren, die in der Regel keinen Zinsanteil enthalten. Weiterhin steht der Aufwand aus dem Forderungsausfall, soweit er denn nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 21. März 2024 (Einzelwertberichtigung bei Kreditinstituten) auch steuerlich anzuerkennen ist, mit der Übernahme des Bonitätsrisikos im direkten Zusammenhang, welches mit der Factoringgebühr abgegolten ist.

Es war bislang ständige Verwaltungsauffassung, dass Entgelte für die Übernahme des Bonitätsrisikos keine Zinserträge im Sinne der Zinsschranke darstellen. Folglich muss auch der Aufwand, der mit der Übernahme des Bonitätsrisikos im direkten Zusammenhang steht, nicht unter die Zinsschranke fallen. Wollte man an der Einstufung einer Wertberichtigung als Zinsaufwand festhalten, müsste korrespondierend auch ein Ertrag im Zusammenhang mit der Zuschreibung einer wertberichtigten Forderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 i. V. m. Nr. 1 Satz 4 EStG) als Zinsertrag im Sinne der Zinsschranke gelten.

6. Zu Rn. 19 - Definition Zinserträge

Zur Klarstellung sollte in den beispielhaften Katalog der Zinserträge auch der „Zinsertrag des Zessionars im Zusammenhang mit echtem Factoring“ mit Verweis auf § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG aufgenommen werden.

VORSCHLAG: In Rn. 19 sollte unter Zinserträge auch Zinserträge des Zessionars im Falle eines echten Factorings (nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG) aufgenommen werden.

7. Zu Rn. 28 - Keine Zinsaufwendungen und Zinserträge

Das BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008 enthält in Rn. 14 eine Klarstellung, dass Entgelte für die Übernahme des Bonitätsrisikos und anderer Kosten im Rahmen des echten Factorings keine Zinsaufwendungen beim Zedenten und keine Zinserträge beim Zessionar darstellen. Diese Klarstellung sollte in Rn. 28 übernommen werden.

VORSCHLAG: In Rn. 28 sollte mit aufgenommen werden, dass Entgelte für die Übernahme des Bonitätsrisikos und anderer Kosten im Rahmen des echten Factorings keine Zinsaufwendungen beim Zedenten und keine Zinserträge beim Zessionar darstellen.

Für Fragen oder weitere Erläuterungen steht Ihnen Markus Erb gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb